

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/205 vom 2. März 1989

Sg Versicherungsgericht, 1989-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_205

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/205 du 2 mars 1989

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/205 del 2 marzo 1989

Regeste

Art. 66 ATSG: Koordination der Leistung einer Hilflosenentschädigung durch die UV und IV. Absolute Prioritätenordnung. Prioritäre Zuständigkeit der Unfallversicherung. Art. 70 ATSG. Vorleistungspflicht. Die Aufzählung in Abs. 2 ist nicht abschliessend. Es liegt eine echte Lücke vor, die ausfüllungsbedürftig ist. Die IV ist im Bereich der Hilflosenentschädigung gegenüber der Unfallversicherung vorleistungspflichtig. Teilweise Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung der Sache zur weiteren Sachverhaltsabklärung an die IV-Stelle (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. September 2018, IV 2010/205).

Erwägungen

E. 1

1.1 Strittig ist vorliegend, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung hat. Die Beschwerdeführerin hat das Gesuch um eine Hilflosenentschädigung bereits im Juni 2009 gestellt, nachdem die UV die ab März 1993 ausgerichtete Hilflosenentschädigung mit Verfügung vom 23. März 2009 per sofort eingestellt hatte. Am 30. Oktober 2009 hat die Unfallversicherung die Hilflosenentschädigung dann auch rückwirkend auf den 31. März 2004 eingestellt. 1.2 Gemäss Art. 66 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) werden Hilflosenentschädigungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Einzelgesetzes und in nachstehender Reihenfolge ausschliesslich gewährt: a) von der Militärversicherung oder der Unfallversicherung; b) von der Invalidenversicherung oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Insofern ein Koordinationsfall vorliegt, d.h. soweit die betroffenen Versicherungen beider Stufen für die Folgen ein und desselben Gesundheitsschadens grundsätzlich gleichermassen leistungspflichtig wären (es sich um kongruente Leistungen handelt), ist ein Anspruch gegenüber dem im zweiten Rang genannten Zweig ausgeschlossen, wenn der prioritäre Zweig die Hilflosenentschädigung erbringt (absolute Prioritätenordnung, vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, N 33 f. zu Art. 66). 1.3 Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 23. Juni 2016 (8C_41/2016) final entschieden, dass am 4. Dezember 2002 keine adäquaten Unfallfolgen mit Bezug auf das Ereignis vom 9. August 1986 mehr vorgelegen haben. Ab dem 4. Dezember 2002 kann somit kein Anspruch mehr auf eine Hilflosenentschädigung der UV gestützt auf das Unfallereignis vom August 1986 bestanden haben. Allerdings hat die Beschwerdeführerin am 22. Dezember 2002 einen weiteren Unfall erlitten. Bezüglich der Folgen dieses Unfalls und allenfalls der damit einhergehenden Leistungsansprüche hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen in seinem Entscheid vom 7. Dezember 2015 (UV 2015/32) die Sache zur weiteren Abklärung

an die Unfallversicherung zurückgewiesen. Bezüglich dieser Anordnung hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 23. Juni 2016 den kantonalen Entscheid bestätigt. Die Unfallversicherung hat die diesbezüglichen Abklärungen noch nicht abgeschlossen. Demnach steht weiterhin nicht fest, ob die Beschwerdeführerin ab Dezember 2002 einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der UV hat. Ausgehend davon, dass die Hilflosigkeit rein unfallbedingt wäre, wäre diesfalls eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin wegen der absoluten Prioritätenordnung ausgeschlossen. Zu prüfen bleibt jedoch, ob eine Vorleistungspflicht der Beschwerdegegnerin besteht. 1.4 Gemäss Art. 70 Abs. 1 ATSG kann die berechtigte Person Vorleistung verlangen, wenn ein Versicherungsfall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen begründet, aber Zweifel darüber bestehen, welche Sozialversicherung die Leistungen zu erbringen hat. Nach Absatz 2 sind vorleistungspflichtig: a) die Krankenversicherung für Sachleistungen und Taggelder, b) die Arbeitslosenversicherung, c) die Unfallversicherung und d) die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG für Renten. Die vorliegende Konstellation, d.h. eine Vorleistungspflicht der IV gegenüber der UV im Bereich der Hilflosenentschädigung, ist von Art. 70 Abs. 2 ATSG nicht erfasst. Daher stellt sich die Frage, ob diese Aufzählung abschliessend ist. Gemäss KIESER stellt Art. 70 ATSG kein umfassendes System der Vorleistungspflicht zur Verfügung, sondern beschränkt sich auf die Regelung der in Abs. 2 des Art. 70 ATSG aufgezählten vier Sachverhalte. Angesichts hinreichender Belege (in den Materialien) könne nicht angenommen werden, es handle sich um eine allenfalls lückenhafte Aufzählung, welche ergänzungsfähig sei (KIESER, a.a.O., N 4 zu Art. 70). MOSIMANN hat die Gesetzesmaterialien anders interpretiert: Die – wenn auch spärlichen – Materialien wiesen übereinstimmend darauf hin, dass das Institut der Vorleistungspflicht gerade in der Absicht geschaffen bzw. in das ATSG übernommen worden sei, bei einem negativen Kompetenzkonflikt unter Versicherungszweigen nicht die versicherte Person zu kurz kommen zu lassen. Vor allem aber finde sich in den Materialien kein einziger Hinweis darauf, dass die Aufzählung in Art. 70 Abs. 2 ATSG Ausdruck einer absichtlichen gesetzlichen Einschränkung sein könnte. Warum nur die fraglichen vier Sachverhalte geregelt worden seien, und warum die Aufzählung nicht mit dem Zusatz "namentlich" oder "insbesondere" eindeutig als nicht abschliessend gekennzeichnet worden sei, werde nirgends erläutert. Somit könne jedenfalls nicht von einem qualifizierten gesetzgeberischen Schweigen die Rede sein. Vor diesem Hintergrund erscheine es richtig, von einer planwidrigen Unvollständigkeit der gesetzlichen Regelung auszugehen und diese auf dem Wege der Lückenfüllung zu ergänzen. Der die Vorleistungspflicht begründenden Regelungsabsicht und der Logik folgend, welche bei den gesetzlich geregelten Konstellationen ersichtlich sei, erscheine es folgerichtig, in solchen Fällen diejenige Versicherung als vorleistungspflichtig zu erklären, die im Rahmen der materiellen Koordination die letztzuständige sei. Sei eine der prioritären zuständigen Versicherungen definitiv leistungspflichtig, werde sie der vorleistenden Versicherung die Vorleistung zurückerstatten. Sei keine der prioritären zuständigen Versicherungen definitiv leistungspflichtig, so bleibe ohnehin die vorleistende Versicherung auch für die definitive Leistung zuständig (HANS-JAKOB MOSIMANN, Intersystemische Vorleistungspflichten nach Art. 70 f. ATSG sowie weitere einzelgesetzliche Vorschriften, S. 124 f., in: René Schaffhauser/Ueli Kieser (Hrsg.), Das prekäre Leistungsverhältnis im Sozialversicherungsrecht, St. Gallen 2008). Die Auslegung von MOSIMANN überzeugt insbesondere vor dem historischen Sinn und Zweck der Verankerung der Vorleistungspflicht im ATSG, nämlich dass eine umfassende Vorleistungsregelung

getroffen werde, durch die verhindert würde, dass bis zur endgültigen Klärung der Leistungspflicht Leistungslücken entstünden (Bericht der Kommission des Ständerates vom 27. September 1990 zur Parlamentarischen Initiative Allgemeiner Teil Sozialversicherung, BBl 1991 II 185 ff., 267). Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Aufzählung in Art. 70 Abs. 2 ATSG nicht abschliessend ist.

1.5 Im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren ist weiterhin strittig, ob ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom Dezember 2002 und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht. Bei der Invalidenversicherung handelt es sich im Gegensatz zur Unfallversicherung um eine finale Versicherung, d.h. es wird nicht nach der Art und Genese eines Gesundheitsschadens gefragt, welcher die Hilflosigkeit verursacht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. April 2014, 8C_830/2013 E. 5.2.3). Die Frage nach dem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom Dezember 2002 und einer allfälligen Hilflosigkeit interessiert somit im Bereich der Invalidenversicherung nicht. Die Voraussetzungen für die Zusprache einer Hilflosenentschädigung sind im Bereich der Invalidenversicherung also weniger streng als im Bereich der Unfallversicherung. Die Invalidenversicherung ist daher im Bereich der Hilflosenentschädigung im Rahmen der materiellen Koordination die letztzuständige Sozialversicherung. Folgerichtig ist sie vorleistungspflichtig. Sollte die Unfallversicherung der Beschwerdeführerin rückwirkend doch wieder eine Hilflosenentschädigung zusprechen, wäre die Unfallversicherung im Rahmen ihrer Leistungspflicht gegenüber der Invalidenversicherung rückerstattungspflichtig (Art. 71 ATSG).

1.6 Die Beschwerdegegnerin hat ihre Leistungspflicht nicht nur mit Verweis auf die Zuständigkeit der Unfallversicherung bestritten. Sie hat in der Verfügungsbegründung auch geltend gemacht, dem Gutachten des ABI vom 12. März 2009 seien keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin regelmässige und erhebliche Dritthilfe im Alltag benötigen würde oder auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen wäre. Indem die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 30. Januar 2014 einen Widerruf der angefochtenen Verfügung erwogen und weitere gutachterliche Abklärungen bezüglich der Hilflosenentschädigung angekündigt hat, hat sie eingestanden, dass die bisherigen Abklärungen zur Hilflosigkeit ungenügend gewesen sind. Die Sache ist demzufolge zur Durchführung weiterer Abklärungen bezüglich des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf eine Hilflosenentschädigung der IV an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sollten diese Abklärungen eine Leistungspflicht der IV ergeben, wäre sie gegenüber der Unfallversicherung vorleistungspflichtig.

1.7 Demnach ist die angefochtene Verfügung vom 1. April 2010 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG aufzuheben und die Sache ist zur Durchführung weiterer Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.